

# TRANSPARENTE UMWELTVERFAHREN – KUNDMACHUNGSPLATTFORMEN

---

Positionspapier ÖKOBÜRO, März 2021

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie Birdlife, GLOBAL 2000, VCÖ, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

## 1. Hintergrund

Mit der schrittweisen Umsetzung der Aarhus Konvention in den Bundes- und Ländergesetzen wurden zahlreiche Plattformen geschaffen, auf denen die Behörden Bescheide und andere Verfahrenskundmachungen zustellen können. Für Umweltschutzorganisationen beginnen dann mit der Zustellung Fristen zu laufen, die für eine **Verfahrensbeteiligung** bestimmend sind. Bei ÖKOBÜRO wurde eine zentrale Stelle eingerichtet, die sich um die Sichtung der Kundmachungen kümmert und die interessierte Umweltorganisationen von relevanten Verfahren informiert.

Die Sichtung der Kundmachungen wird wöchentlich durchgeführt und nimmt zumeist um die vier Stunden in Anspruch. Dieser hohe Arbeitsaufwand ist auf die Unübersichtlichkeit sowie Vielzahl der Plattformen zurückzuführen, die jeweils unterschiedlich aufgebaut sind und eigene Zugangsdaten erfordern. Dadurch ist die Gefahr groß, wichtige Schriftstücke zu übersehen und Fristen zu verpassen.

Die Vertragsparteien zur Aarhus Konvention haben in ihrer Entscheidung VI/1<sup>1</sup> erkannt, dass ein effektiver Zugang zu Umweltinformationen für die Öffentlichkeit ausschlaggebend ist für die Umsetzung der Sustainable Development Goals und dass dafür moderne elektronische Kommunikationsmittel notwendig sind. Empfohlen wird ein benutzerfreundlicher, one-stop Web-Zugangspunkt, welcher sich an den Benutzer anpassen lässt und laufend modernisiert wird.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> ECE/MP.PP/2017/2/Add.1.

<sup>2</sup> Vgl. Art 22 (d) und Art 26 (a) Entwurf zu aktualisierten Empfehlungen zur effektiveren Nutzung elektronischer Informationsmittel.

## 2. Probleme der Praxis

- Vielzahl an Kundmachungsplattformen, teilweise mehrere pro Bundesland<sup>3</sup>
- uneinheitlicher und teilweise unübersichtlicher Aufbau der unterschiedlichen Plattformen<sup>4</sup>
- Vielzahl an Anmeldesystemen, die jeweils eigene Zugangsdaten erfordern
- eigene Zustellvorschriften in jedem Bundesland bzw. in jeder Materie<sup>5</sup>
- Bereitstellungsdatum der Dokumente auf manchen Plattformen nicht ersichtlich<sup>6</sup>
- uneinheitliche Beschriftung der Dokumente bzw. keine eindeutigen Verfahrensbezeichnungen auf den Plattformen
- unterschiedliche Handhabung durch die Behörden – manche Behörden laden jeden einzelnen ihrer Bescheide hoch, während andere Behörden bis dato keine einzige Kundmachung veröffentlicht haben<sup>7</sup>

Die Einrichtung von Kundmachungsplattformen in Umsetzung der Aarhus Konvention hätte eigentlich den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Verfahren mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt erleichtern sowie die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von Umweltrecht im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens schaffen sollen.<sup>8</sup> Die oben beschriebenen Aspekte zeigen jedoch, dass in der Praxis eine Vielzahl an Schwierigkeiten mit den Kundmachungsportalen bestehen. Gerade weil die Frist für eine Beteiligung am Verfahren bzw. das Beschwerderecht an die Zustellung gebunden sind, die wiederum über die Bereitstellung im Internet fingiert wird,<sup>9</sup> führt die mangelhafte Handhabung der Kundmachungsplattformen im Zusammenhalt mit den teilweise sehr unterschiedlichen Zustellfiktionen und Beteiligungsfristen der einzelnen Materiengesetze zu einer großen Rechtsunsicherheit in laufenden Verfahren sowohl auf Seiten der Umweltorganisationen als auch auf Seiten der ProjektwerberInnen und AntragstellerInnen.

---

<sup>3</sup> So hat z.B. Vorarlberg jeweils eine eigene Seite für Kundmachungen nach dem [Aarhus-Beteiligungsgesetz](#) (wo bist dato nur ein einziges Mal etwas veröffentlicht wurde), dem [UVP-G](#), [WRG](#), [AWG](#), für [sonstige behördliche Verfahren des Amtes der Landesregierung](#) und für [Kundmachungen der BH](#).

<sup>4</sup> Siehe z.B. die [Kundmachungsplattform für UVP-Verfahren von NÖ](#), auf der die Verfahren alphabetisch gereiht sind ohne der Möglichkeit, diese nach Datum zu sortieren. Dies macht es notwendig, sich durch jedes einzelne Verfahren zu klicken, um neu kundgemachte Dokumente zu finden.

<sup>5</sup> Details dazu siehe den Artikel zur Aarhus Umsetzung auf dem Umweltrechtsblog: <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7B8D3BA888-CA72-11E9-BDC9-309C23AC5997%7D>

<sup>6</sup> So z.B. die zugangsbeschränkten Kundmachungsplattformen von NÖ und Kärnten, die wie Dateienordner am Computer aufgebaut sind. Da keine Bereitstellungsdaten angegeben werden, ist anhand des Änderungsdatums einzelner Ordner abzuleiten, wann ungefähr die Dokumente hochgeladen wurden.

<sup>7</sup> Bei einzelnen BH in NÖ und Kärnten lässt sich anhand der unveränderten Änderungsdaten der einzelnen Ordner erkennen, dass beispielsweise die BH Mistelbach, Lilienfeld, Neunkirchen, Völkermarkt, Wolfsberg bisher keine Dokumente hochgeladen haben.

<sup>8</sup> Vgl. GMat zum Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, (GP: 61/ME XXVI.).

<sup>9</sup> In der Regel gilt ein Bescheid mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung im Internet als zugestellt, siehe § 52b Abs 2 Bgld NG, § 54a Abs 3 K-NSG, § 39b Abs 5 OÖ NSchG, § 55a Abs 6 Sbg NSchG, § 46c Abs 3 TNSchG, § 46c Abs 3 Vbg NSchG. Hingegen nur eine Woche gem. § 27b Abs 3 NÖ NSchG.

### 3. Lösungsansätze

1. **eine einheitliche Bestimmung im AVG** zu Kundmachungen und den daran anknüpfenden Zustellungs- und Beteiligungsfristen für sämtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
2. **eine einheitliche Plattform** für sämtliche Kundmachungen des Bundes und der Länder
3. klare Erkennbarkeit des **Bereitstellungsdatums** der Dokumente
4. übersichtliche Gliederung der Verfahren mit der Möglichkeit, diese nach Datum zu sortieren, und eindeutige Beschriftung der Dokumente
5. Schulung der Behörden zur Aarhus Umsetzung und den damit einhergehenden Kundmachungspflichten

Um der Aarhus Konvention entsprechend den Zugang zu Informationen über laufende Verfahren und die Beteiligung an diesen für Umweltorganisationen zu gewährleisten, fordert ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung daher die Einrichtung einer einheitlichen Plattform für sämtliche Kundmachungen in allen Materien für Bund und Länder. Bei Beibehaltung der unterschiedlichen Kundmachungsportale sollten diese zumindest einheitlich aufgebaut sein.

Auf jeden Fall ist das Bereitstellungsdatum der einzelnen Dokumente erkennbar zu machen. Dieses ist für die Berechnung des Fristenlaufs unerlässlich.

## 4. Anhang

### Konkreter Vorschlag zum Aufbau einer Kundmachungsplattform anhand des Beispiels Land Oberösterreich

Die Kundmachungsplattform des Landes Oberösterreich ist am einfachsten zu handhaben, denn es ist möglich, einerseits eine Übersicht der Verfahren aufzurufen, andererseits können diese nach Datum sortiert werden.

Die **Verfahrensübersicht** ist dabei folgendermaßen aufgebaut:

The screenshot shows the KSENATUR web application interface. On the left, there is a navigation menu with 'Termine' and 'Dokumente' options. The main content area is divided into two sections: 'Ordner anzeigen' (Folders) and 'Dokumente' (Documents).

**Ordner anzeigen:**

- Informations-Plattform Natur
  - Amt der oö. Landesregierung
    - Abt. Naturschutz
      - 2020-139841, ÖBf AG, Neuer. Hochstand
      - 2020-527884, Josef Limberger, Bew. f. Drohnenflug
      - 2020-724271; NSG Warscheck-Süd, Wurzeralm, Stubwies
      - 2016-44601, Uttenthaler R., Rettungsums. Waldameisen
      - 2019-494532, Oö. LPV, Bestandsmanagement Gänsesäger
      - 2020-441872, Innwerk AG, Uferrückbau
      - 2016-130946; NDF, Dreharbeiten Bergretter
      - Abt. Ländliche Neuordnung
      - Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
      - Abt. Land- und Forstwirtschaft
      - Bezirkshauptmannschaften und Magistrate
      - Mag. Linz

**Dokumente:**

Titel	Geändert am
N-2020-527884/9 Bescheid v. 15.1.2021.pdf	15.01.2021
N-2020-527884/4 Antrag	11.12.2020
N-2020-527884/5 Stellungnahme v. 9.12.2020	11.12.2020

Auf der linken Seite des Screenshots findet sich eine Auflistung der einzelnen Behörden. Für eine einheitliche bundesweite Kundmachungsplattform ginge eine Untergliederung für jede einzelne Behörde wahrscheinlich zu weit. Es wäre stattdessen zu überlegen, Ordner für die einzelnen Materien anzulegen – also Naturschutz, Jagd- und Fischereirecht. Diese können dann in Unterordner für die Bundesländer untergliedert werden. In diesen wären sämtliche Verfahren des jeweiligen Bundeslandes zur entsprechenden Materie alphabetisch sortiert. Für eine effiziente Übersicht empfiehlt sich zudem ein einheitliches Benennungssystem der Verfahren, z.B. Datum\_Behörde\_Verfahrensbeschreibung (dies würde so aussehen: 2021-01-01\_BH-Zwettl\_Drohnenflüge). Durch Aufrufen eines Verfahrens würden dann sämtliche für das jeweilige Verfahren zur Verfügung gestellte Dokumente aufscheinen inkl. der Angabe dazu, wann diese auf die Plattform hochgeladen wurden.

Die **Möglichkeit, Verfahren nach Datum zu sortieren**, wird über die Schaltfläche „Was ist neu“ geschaffen:

The screenshot shows a web interface for 'KSENATUR'. The main content area is titled 'Was ist neu - Dokumente' and displays a calendar for February 2021. The calendar shows the current date as 'Heute' (today) on the 23rd. Below the calendar is a list of documents with their respective upload dates. The interface includes a search bar and a 'Suchen' button.

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Geändert am
5	1	2	3	4	5	6	tel
6	8	9	10	11	12	13	BAT_Brief_Sachverständiger_Natur- u._Landschaftsschutz_Bezirkshauptmannschaft_Gmunden_(Bezirkshaupt...
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
Heute							02.03.2021
2021-19250, Rinnerthaler H. u. S., St. Wolfgang IS							UBAT_Brief_Sachverständiger_Natur- u._Landschaftsschutz_Bezirkshauptmannschaft_Gmunden_(Bezirkshaupt...
2021-19250, Rinnerthaler H. u. S., St. Wolfgang IS							N_Bescheid_Bewilligung_-_50m-Bereich_(Vers._2.0.)_ES_.pdf
N-578804, Energie AG OÖ, Deponie Schießstätte Wels							N-2020-578804-22 Bescheid
Straßenmeisterei Unterweißenbach, 2020-159493							Bescheid.pdf
LFW-2017-30605/456, ÖBF AG, EJ Wies							LFW-2017-30605/456-Mi Bescheid - Ausnahmegewilligung für Entnahme von Auerhahnen
LFW-2017-30605/457, ÖBF AG, EJ Halleswies							LFW-2017-30605/457-Mi Bescheid - Ausnahmegewilligung für Entnahme von Auerhahnen

Auf dieser Schaltfläche kann ein Datum ausgewählt werden. Daraufhin zeigt die Plattform sämtliche Dokumente auf, die seit inkl. diesem Datum auf die Plattform hochgeladen wurden. So ist auf einen Blick ersichtlich, was für Dokumente neu bereitgestellt wurden und vor allem, **wann** diese bereitgestellt wurden. Dies erleichtert die wöchentliche Sichtung der Kundmachungen sowie die Berechnung von Beteiligungs- und Beschwerdefristen.

## Kontakt

### **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346